

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen

A.

Für den Zeitraum vom 08.03.2021 bis zum 28.03.2021 einschließlich werden folgende Anordnungen getroffen:

I.

Täglich in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht – in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind:

1. Bezirk Duisburg-Walsum:

- Kometenplatz,
- Friedrich-Ebert-Straße (von Goethestraße bis Sonnenstraße),
- Platz der Erinnerung,
- Passage Friedrich-Ebert-Platz (bis Kaufland),
- Friedrich-Ebert-Platz,
- Hildegard-Bienen-Straße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Poststraße),
- Franz-Lenze-Platz

2. Bezirk Duisburg-Hamborn:

- Jägerstraße,
- Hamborner Altmarkt,
- Rathausstraße (zwischen Duisburger Straße und Hufstraße),
- Duisburger Straße (zwischen Rathausstraße und Bertha-von-Suttner-Straße),

- Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße),
- Kaiser-Friedrich-Straße (zwischen Weseler Straße und Roonstraße),
- Friedrich-Engels-Straße (zwischen Kaiser-Friedrich-Straße und August-Bebel-Platz),
- August-Bebel-Platz,
- Weseler Straße (zwischen Wolfstraße und Grillostraße),
- Rolfstraße,
- Henriettenstraße,
- Franz-Julius-Straße,
- Hagedornstraße,
- Holtener Straße (zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße),
- Hohenzollernplatz,
- Alexstraße (zwischen Holtener Straße und Wichernstraße)
- Lehrerstraße (zwischen Holtener Straße und Rügenstraße)

3. Bezirk Duisburg-Meiderich/Beeck:

- Von-der-Mark-Straße (zwischen Auf dem Damm und Am Bahnhof),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Lehnhoffstraße/Lange Kamp und Pothmannstraße/Prinz-Friedrich-Karl-Straße)

4. Bezirk Duisburg-Homborg/Ruhrort/Baerl:

- Augustastraße (zwischen Moerser Straße und Viktoriastraße),
- fußläufiger Bereich zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße – einschließlich Bürgermeister-Bongartz-Platz

5. Bezirk Duisburg-Mitte:

- Münzstraße (zwischen Peterstal und Steinsche Gasse),
- Kasinostraße (zwischen Beeckstr. und Steinsche Gasse),
- Kuhstraße,
- Kuhstor,
- Königstraße,
- Sonnenwall,
- Wallstraße,
- Salvatorweg,
- Düsseldorfer Straße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
- Claubergstraße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
- Tonhallenstraße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
- Hohe Straße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),

- Lenzmannstraße,
- König-Heinrich-Platz/Opernplatz,
- Averdunkplatz
- Friedrich-Wilhelm-Straße,
- Friedrich-Wilhelm-Platz,
- Dellplatz,
- Harry-Epstein-Platz,
- Verknüpfungshalle (Personentunnel zwischen Harry-Epstein-Platz und Neudorfer Straße),
- Portsmouthplatz,
- Kammerstraße (zwischen Osteingang Hauptbahnhof und Neudorfer Straße),
- Oststraße (zwischen Bismarckstraße und Grabenstraße)
- Wanheimer Straße (zwischen Heerstraße und Wörthstraße),
- Platz vor der Pauluskirche
- Fischerstraße (zwischen Gärtnerstraße und Düsseldorfer Straße)

6. Bezirk Duisburg-Rheinhausen

- Friedrich-Alfred-Straße (zwischen Krefelder Straße und Günterstraße),
- Krefelder Straße (zwischen Siegfriedstraße und Atroper Straße),
- Atroper Straße (zwischen Duisburger Straße und Annastraße),
- Marktplatz Hochemmerich
- Asterlager Straße (zwischen Theodorstraße und Homberger Straße)

7. Bezirk Duisburg-Süd

- Münchener Straße (zwischen Düsseldorfer Landstraße und Grazer Straße) einschließlich Norbert-Spitzer-Platz,
- Angermunder Straße (zwischen Kreisverkehr Saarner Straße und Am Lipkamp)

II.

Nachfolgende Personen sind verpflichtet – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht –, mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO in einem Radius von 150 m um die von ihnen besuchte Schule (allgemein- und berufsbildende Schule) oder Tageseinrichtung für Kinder zu tragen

- Lehrerinnen und Lehrer
- Erzieherinnen und Erzieher
- Schülerinnen und Schüler
- Begleitpersonen
- Sonstige Mitarbeitende

Die Pflicht gilt auch auf dem Weg zwischen den Haltepunkten des Schülerverkehrs und der Schule sowie entsprechend bei einer Schülerbeförderung durch private Kraftfahrzeuge ab dem Ausstieg und vor dem Zustieg.

III.

Freitags in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 19:00 Uhr besteht bei dem Verweilen außerhalb befestigter Wege in den öffentlichen Außenbereichen der Sechs-Seen-Platte, des Rheinparks und der Regattabahn, die in den anliegenden Lageplänen gekennzeichnet sind, die Pflicht zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO (sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht). Diese Maskenpflicht gilt auch bei dem Verweilen auf allen Bänken in den durch die anliegenden Lagepläne festgelegten Bereichen. Die anliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

IV.

Die Nutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 9:00 Uhr ist untersagt. Sofern weitergehende Regelungen für einen öffentlichen Spielplatz bestehen, gehen diese vor.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Bereits mit den vorhergehenden Allgemeinverfügungen hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen in Bezug auf das Tragen einer Alltagsmaske und bezüglich der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen getroffen. Diese Maßnahmen sollen aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzwerte fortgeschrieben werden.

Bei den unter A. I. aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um ausgewiesene Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 239/242 der Straßenverkehrsordnung) und um sonstige Gehwegbereiche, in denen regelmäßig mittlerer bis starker Fußgängerverkehr vorherrscht. Zwar hat ein Großteil der Geschäfte des Einzelhandels nach den Vorgaben der CoronaSchVO derzeit noch geschlossen bzw. nur eingeschränkt geöffnet; dennoch finden sich in den o. g. Bereichen konzentriert sogenannte Mischbetriebe, die zulässig – neben den Betrieben, die der Grundversorgung dienen – geöffnet haben. Ebenfalls ist die Dichte von Gastronomie- und Imbissbetrieben zu berücksichtigen, die weiterhin einen Außenverkauf anbieten dürfen. Passanten kommen sich beim Begehen der aufgeführten Bereiche – insbesondere an baulichen o.ä. Engstellen – demnach ungewollt nahe, so dass regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist und somit das Tragen einer Alltagsmaske eine weitere Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO darstellt. Die zeitliche Befristung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundrechte und erfasst die Zeiten, in denen mit einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem der Mindestabstand regelmäßig unterschritten wird, zu rechnen ist.

Auch bei den unter A. II. genannten Örtlichkeiten haben in der Vergangenheit die Beobachtungen gezeigt, dass trotz der Beschränkungen der CoronaSchVO es an exponierten Stellen vor den aufgeführten Einrichtungen zu im Sinne des Infektions-

geschehens gefährlichen Ansammlungen gekommen ist und die Mindestabstände nicht sichergestellt werden konnten. Dem kann dadurch entgegen gewirkt werden, dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Umkreis der besuchten Einrichtungen angeordnet wird. Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO dient der Verringerung der Übertragung von Krankheitserregern und hat zudem eine Warn- und Signalfunktion auch zur Einhaltung der Abstandsregeln.

Die unter A. III aufgeführten Örtlichkeiten stellen für urbane Erholungszwecke besonders interessante Bereiche der Stadt Duisburg dar, die jedenfalls bei gutem Wetter mindestens ebenso viele Personen anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Insbesondere mit den jetzt steigenden Temperaturen und angenehmer werdenden Witterungsbedingungen werden die Örtlichkeiten zunehmend zur Freizeitgestaltung von Menschen aufgesucht, die ihre Freizeit an der frischen Luft verbringen und das angenehme Wetter genießen möchten. Angesichts weitgehend entfallener Alternativen zum Aufenthalt und zur Freizeitgestaltung im Freien nimmt die Attraktivität der Bereiche aktuell zu. Zu den o. g. Zeiten führt das Personenaufkommen daher dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten können, wenn sie in den ausgewiesenen Bereichen außerhalb der befestigten Wege verweilen und sich in den ausgewiesenen Bereichen ansammeln. Durch die insoweit gem. § 3 Absatz 2a Nr. 8 CoronaSchVO angeordnete Maskenpflicht besteht weiterhin ein ungehinderter Zutritt zu den bezeichneten Bereichen und auch die Möglichkeit, dort zu verweilen. Wenn an einer Stelle verweilt wird, kommt es bei dem erhöhten Personenaufkommen und angesichts der örtlichen Gegebenheiten aber zu keinem gleichmäßigen Zu- und Abfluss der Erholungssuchenden und es besteht die Gefahr der Verschmelzung von Personengruppen bzw. mehreren kleinen Ansammlungen. Dadurch können die verweilenden Personen nicht mehr die vorgeschriebenen und notwendigen Abstände einhalten. Andere Maßnahmen wie etwa die Begrenzung der Besucherzahlen oder ein Verweilverbot sind weniger wirksam

oder auch eingriffsintensiver und kommen daher nicht in Betracht.

Die CoronaSchVO beschränkt mit ihren Regelungen das Zusammentreffen von Personen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO besteht die Befugnis, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Von dieser Befugnis wird unter A. IV hinsichtlich des Aufenthalts auf Spielplätzen Gebrauch gemacht, da auch insoweit in der Vergangenheit es zu gehäuften Ansammlungen gekommen war, bei denen die Mindestabstände nicht beachtet wurden und die im Sinne des Infektionsgeschehens als gefährlich zu bewerten waren. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass ein Nutzungsverbot von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 9:00 Uhr angeordnet wird. Sofern das Nutzungsverbot nicht mehr wie in den vorherigen Allgemeinverfügungen schon ab 17:00 Uhr angeordnet wird, berücksichtigt dies die zunehmende Helligkeit in den Nachmittagsstunden und führt so zu einer Entzerrung bei der Nutzung.

Die den vorhergehenden Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Insbesondere ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet weiterhin hoch ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in der Stadt Duisburg zunehmend Fälle der britischen Mutation auftreten, die jedoch nicht einem isolierten, abgrenzbaren Geschehen zugeordnet werden können. Die Anordnung der Maskenpflicht im öffentlichen Raum ist deshalb insbesondere auch zur Vermeidung der Ausbreitung der Virusmutationen mit erhöhter Infektiosität unerlässlich, um selbst bei dem beabsichtigten schnelleren Impftempo eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und weitergehende Öffnungsperspektiven zu ermöglichen. Die Erweiterung der Maskenpflicht, die sich in der Vergangenheit als geeignetes Mittel zur Eindämmung der Pandemie erweisen hat, stellt sich insofern auch als das mildere Mittel im Vergleich zur unveränderten

Fortdauer von Geschäftsschließungen und sonstigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens dar.

Meine Anordnung stellt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensbetätigung veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

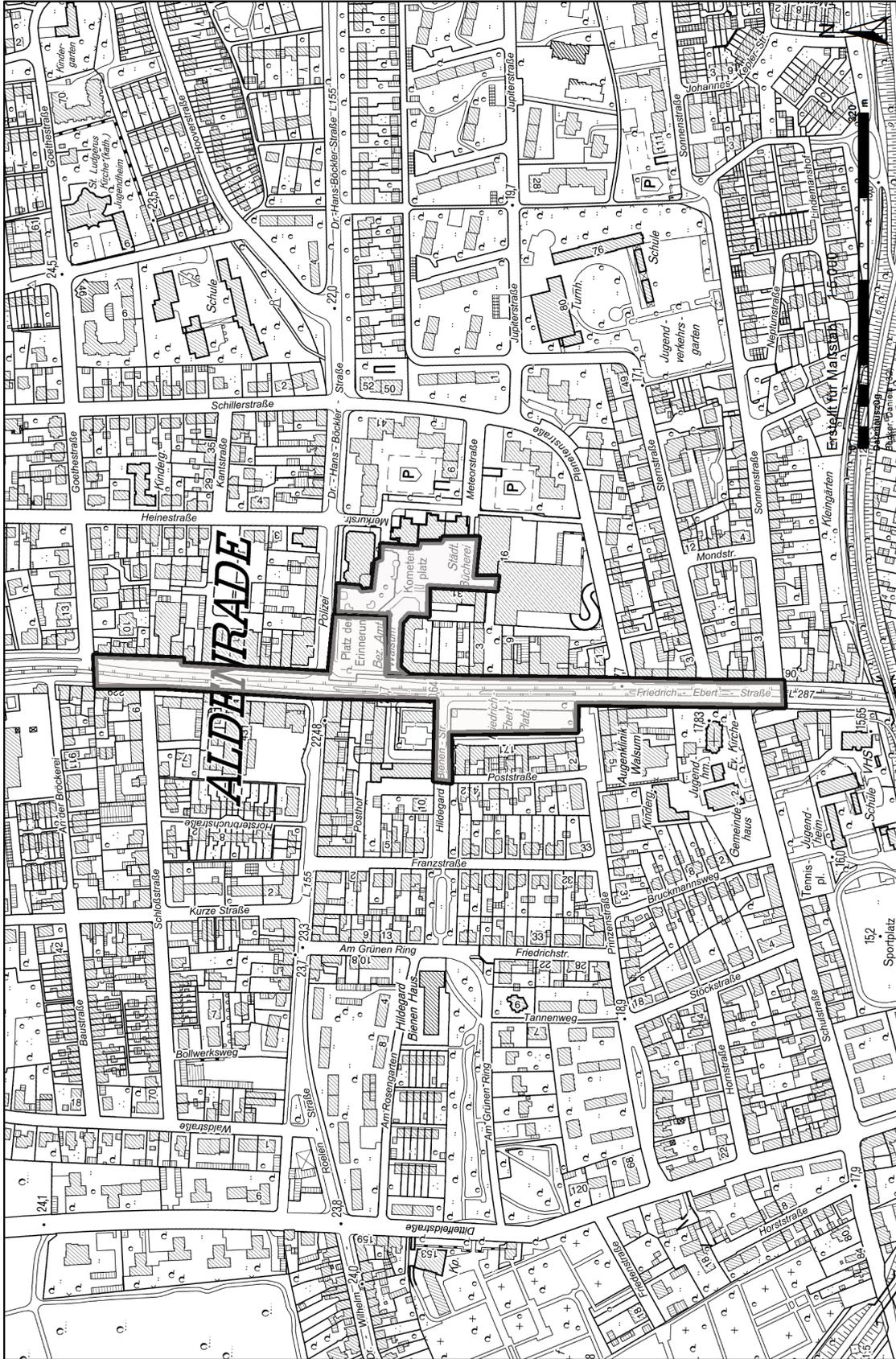
Duisburg, den 5. März 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009

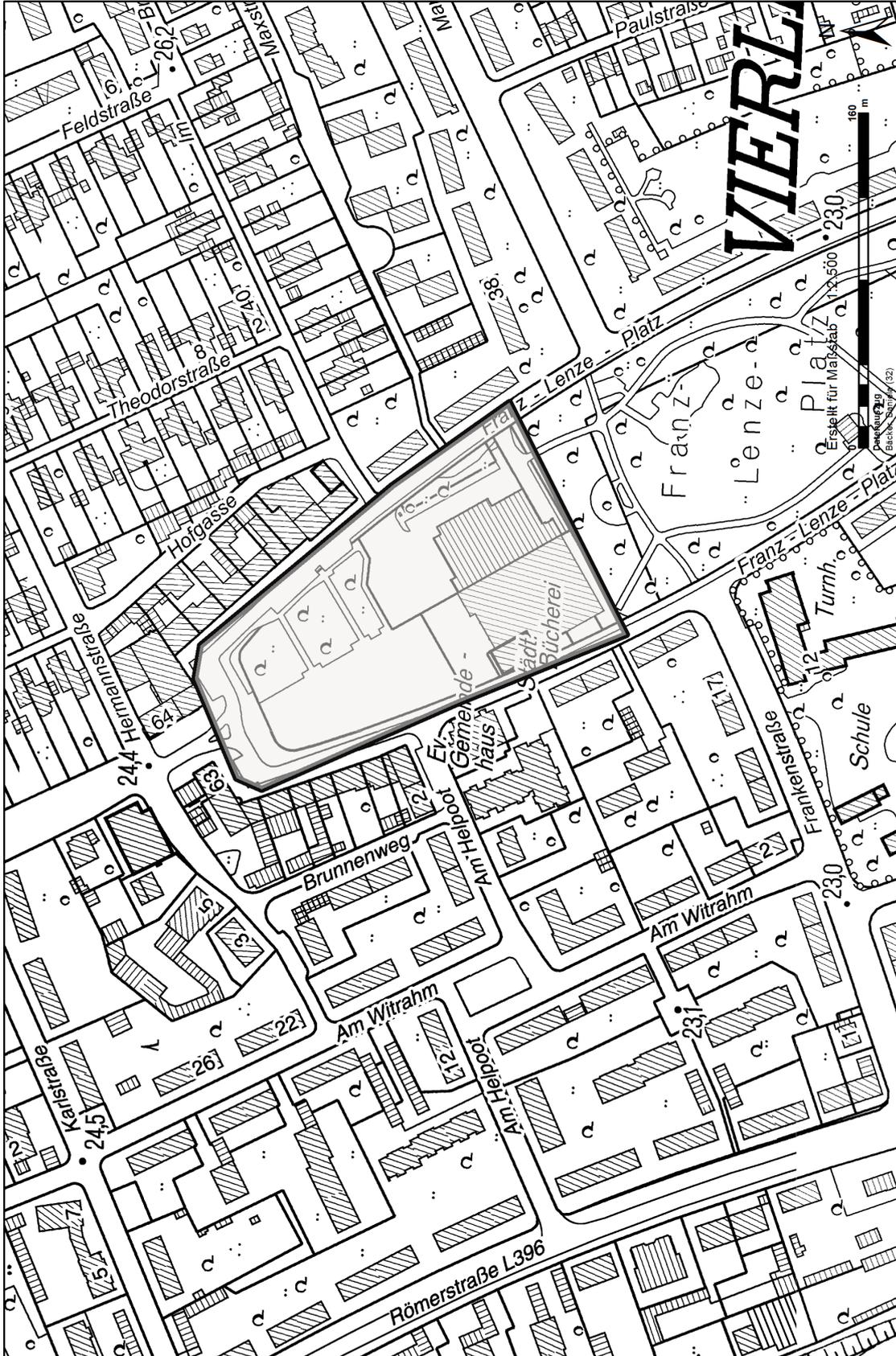
344.080.09 / 5.711.182.54

Kometenplatz, Friedrich-Ebert-Str., Platz der Erinnerung, Friedrich-Ebert-Platz, Hildegard-Bienen-Straße



342.779.66 / 5.710.333.66

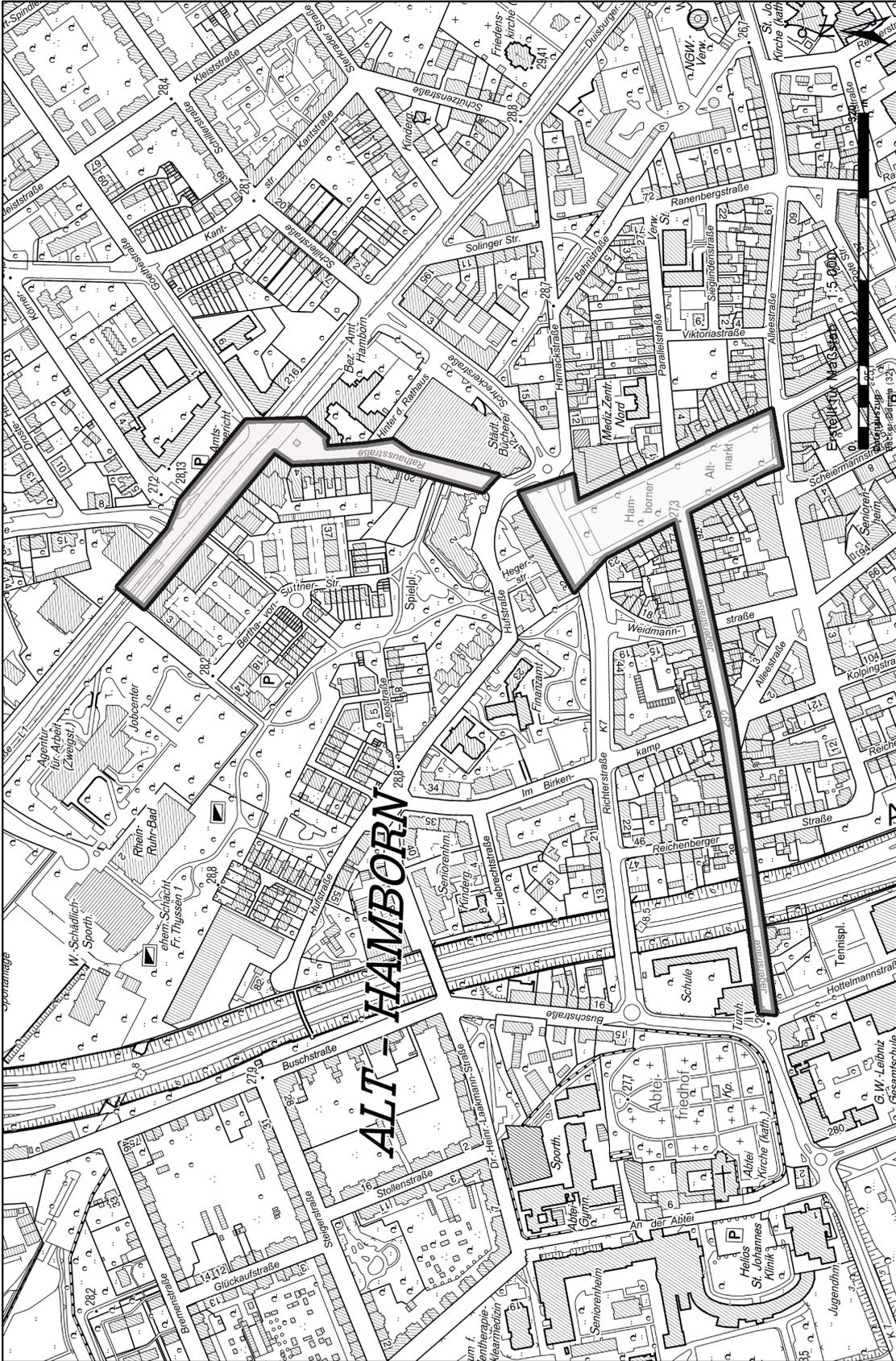
342.349.30 / 5.712.376.32



Franz-Lenze-Platz

341.699.08/ 5.711.951.88

345.834.13 / 5.707.369.17

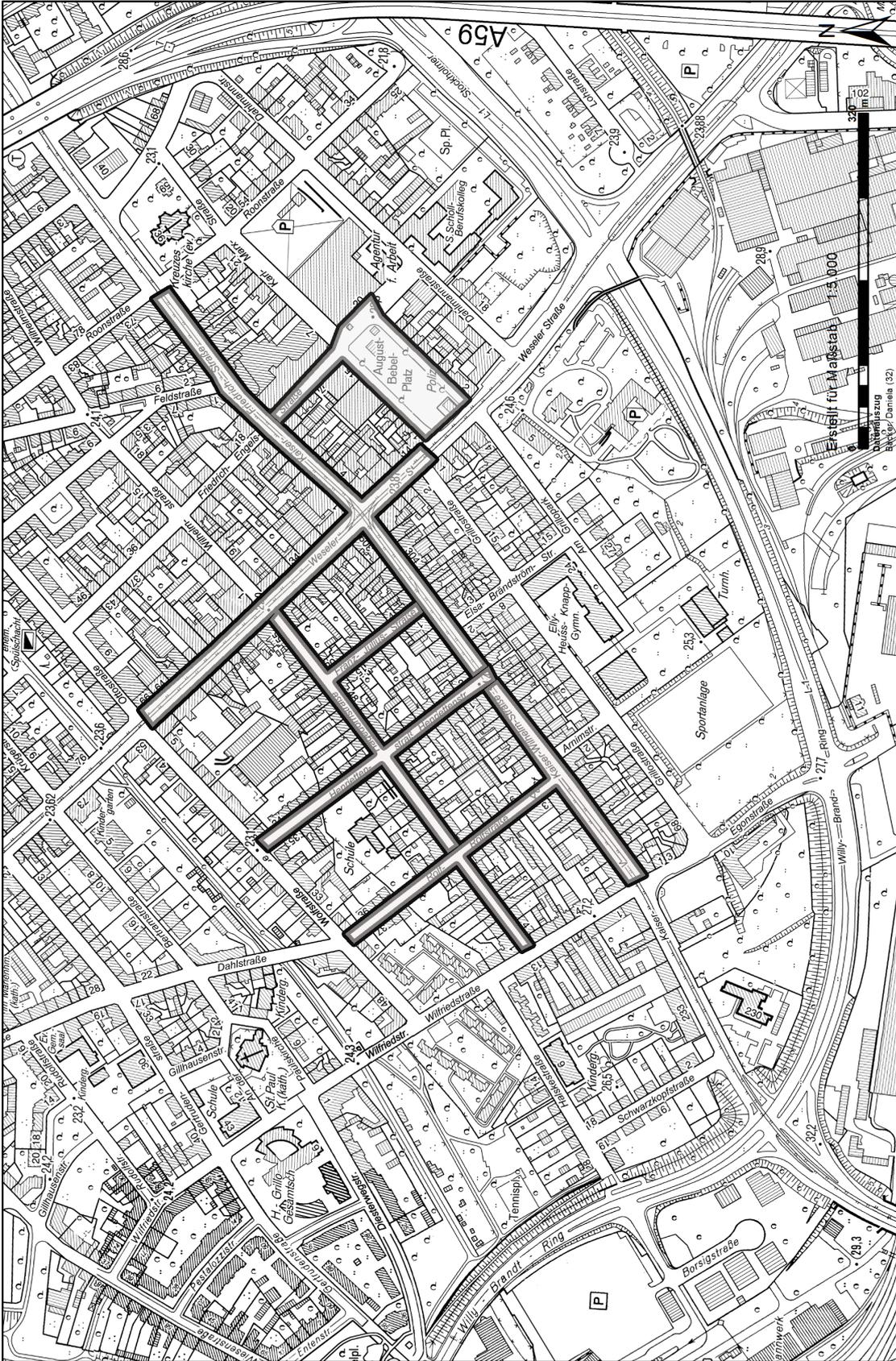


Duisburger Straße, Rathausstraße, Hamborner Altmarkt, Jägerstraße

344.533.70 / 5.706.520.30

Kaiser-Wilhelm-Straße, Kaiser-Friedrich-Straße, Weseler Straße, Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Platz, Weseler Straße, Henriettenstraße, Franz-Julius-Straße, Hagedornstraße

344.822.31 / 5.708.389.06



343.521.88 / 5.707.540.18

347.960.94 / 5.707.780.40

Holtener Straße, Lehrerstraße, Alexstraße, Hohenzollernplatz



346.660.51 / 5.706.931.52

346.102.33 / 5.704.549.16



von der Mark-Straße

344.801.90 / 5.703.700.29

342.956,16 / 5.705.616,29



342.305,94 / 5.705.191,85

Friedrich-Ebert-Straße

340.861.04 / 5.702.594.91

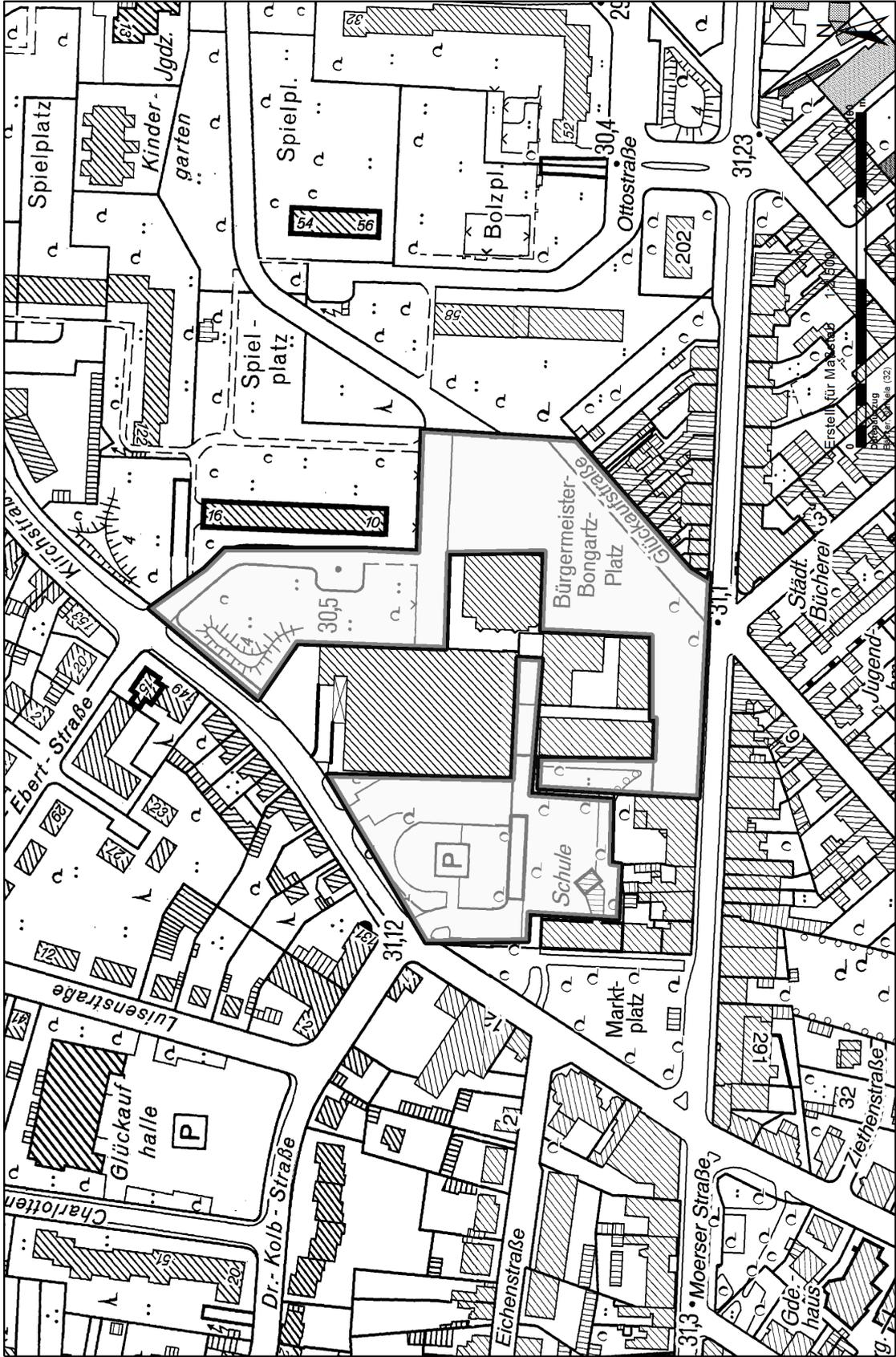


Augustastr.

340.340.871 / 5.702.255.36

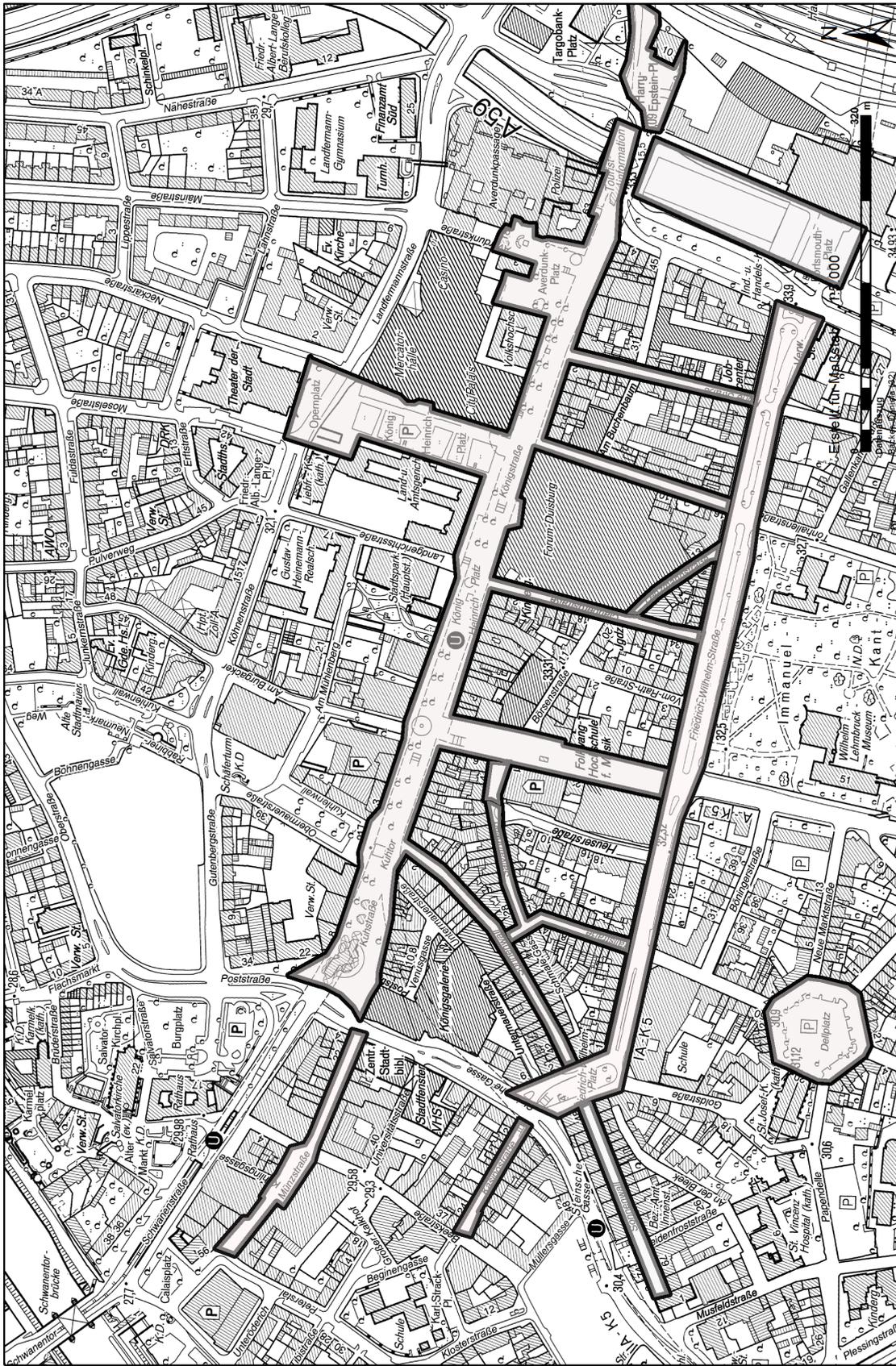
339.523,70 / 5.702.711,50

Bürgermeister-Bongartz-Platz und Fläche zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße



338.873,49 / 5.702.287,07

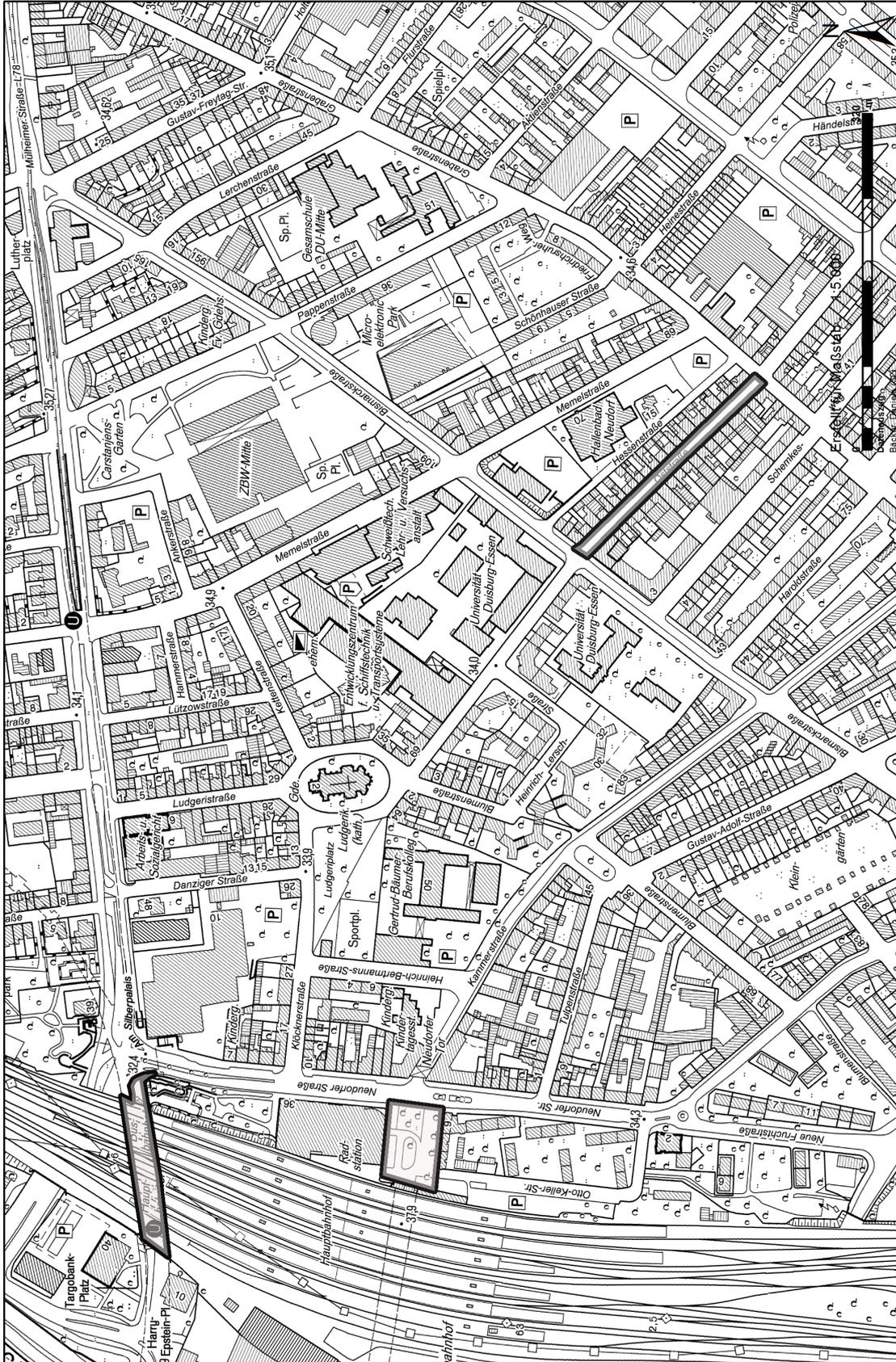
Münzstraße, Kasinostraße, Kuhstraße, Kuhltor, Königstraße, Sonnenwall, Wallstraße, Salvatorweg, Düsseldorf Straße, Claubergstraße, Tonhallenstraße, Hohe Straße, König-Heinrich-Platz, Opernplatz, Averdunk-Platz, Friedrich-Wilhelm-Straße, Portsmouthplatz, Lenzmannsstraße, Dellplatz, Harry-Epstein-Platz, Wallstraße, Salvatorweg
345.413.97 / 5.700.789.14



344.113.54 / 5.699.940.26

Osteingang HBF (Kammerstraße), Oststraße, Verknüpfungshalle zwischen Harry-Epstein-Platz und Neudorfer Straße

346.603.22 / 5.700.326.57



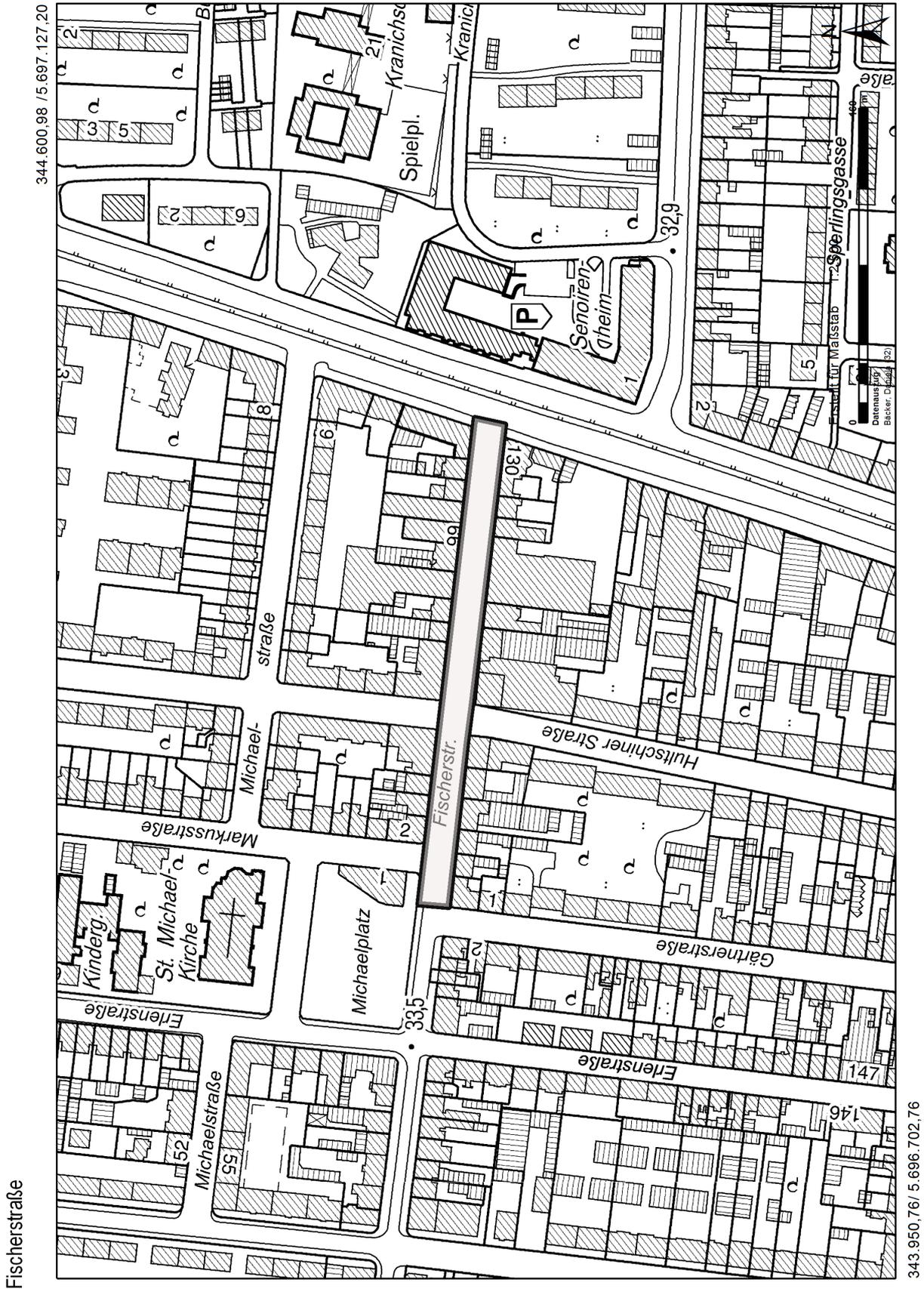
345.302.79 / 5.699.477.69

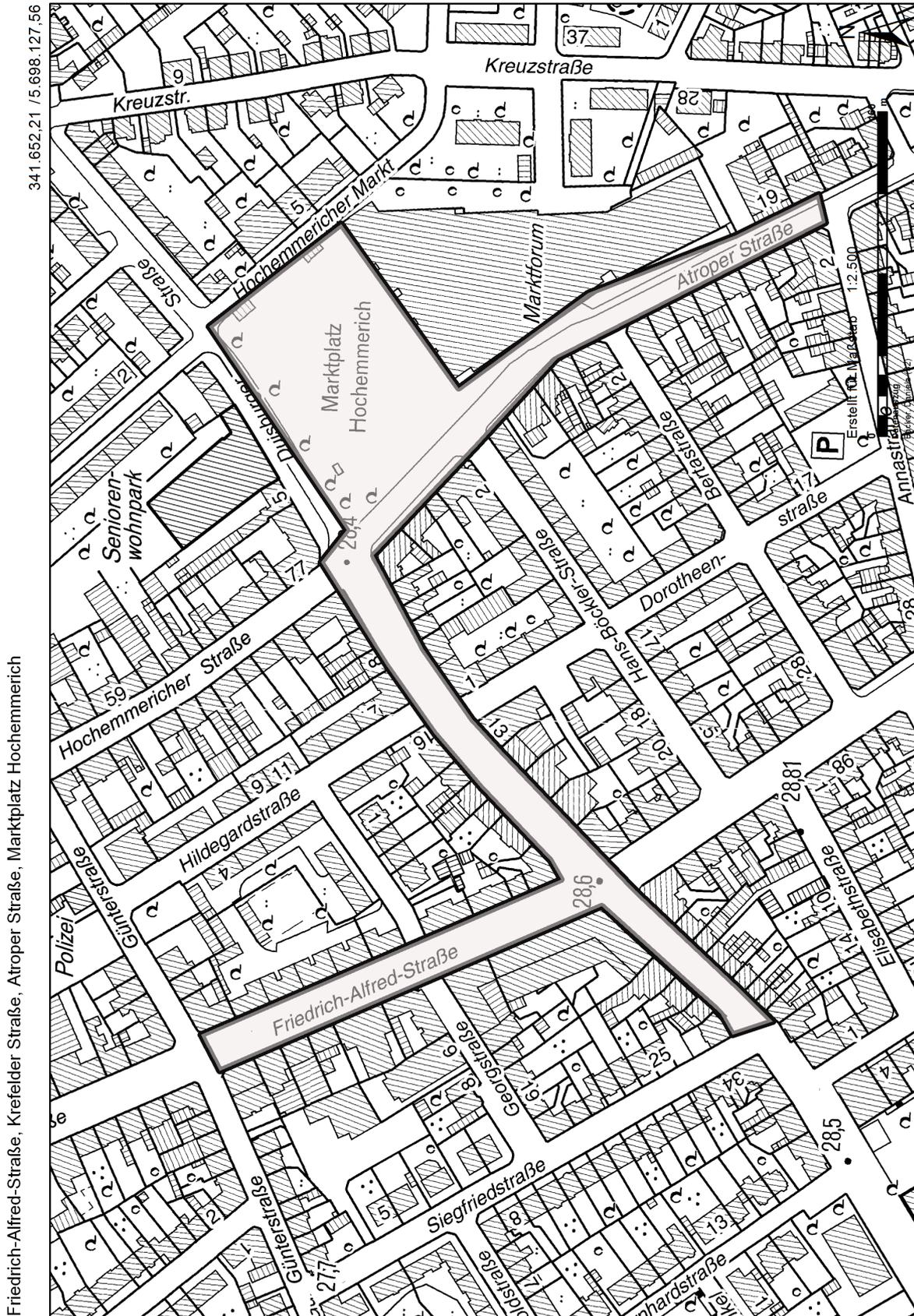
343.366,99 / 5.698.164,77



344.215,86 / 5.699.465,20

Wanheimer Straße, Platz vor Pauluskirche





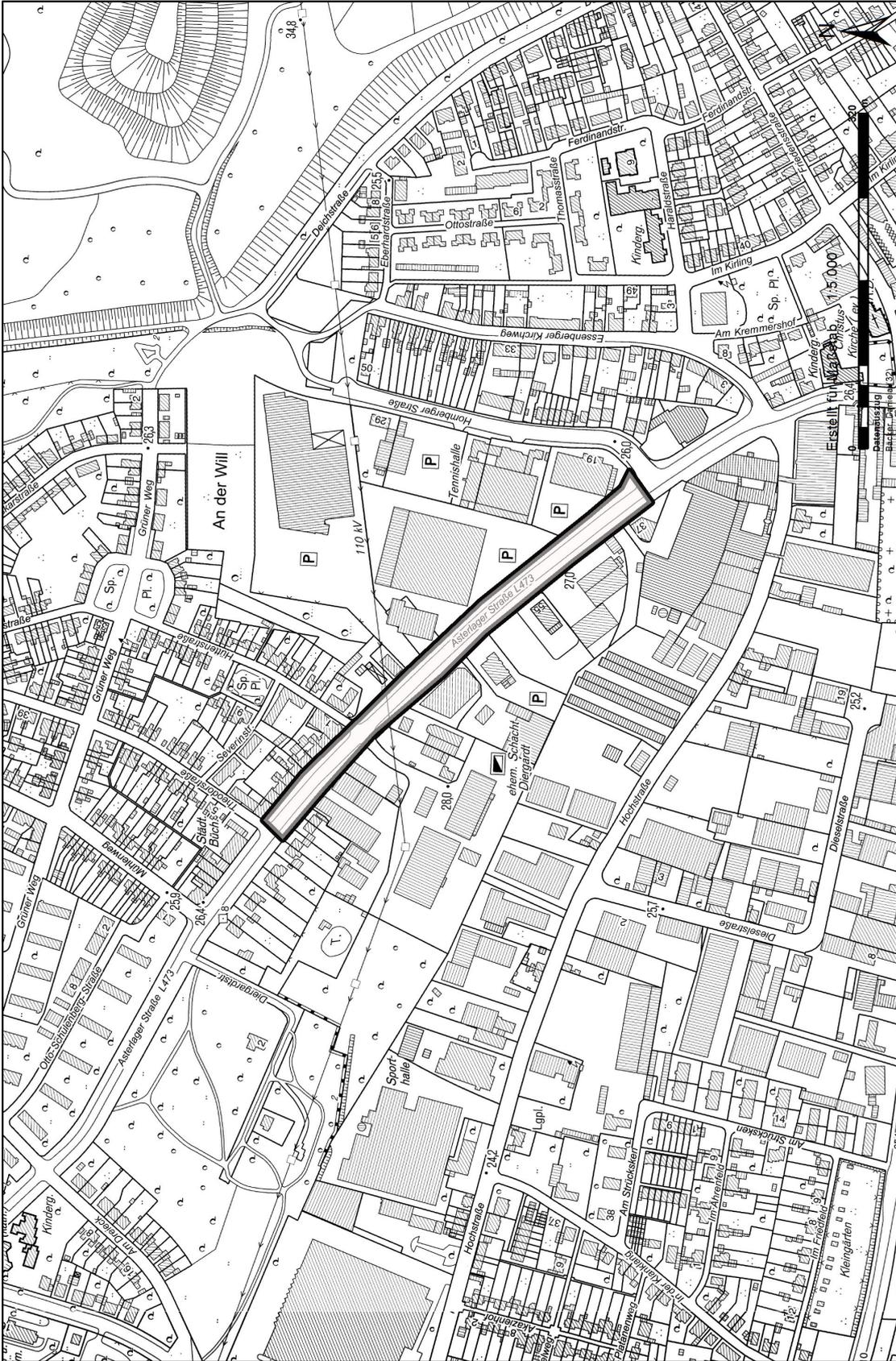
341.652.21 / 5.698.127,56

Friedrich-Alfred-Straße, Krefelder Straße, Atroper Straße, Marktplatz Hochemmerich

341.001,99/ 5.697.703,12

341.252.11 / 5.699.370.36

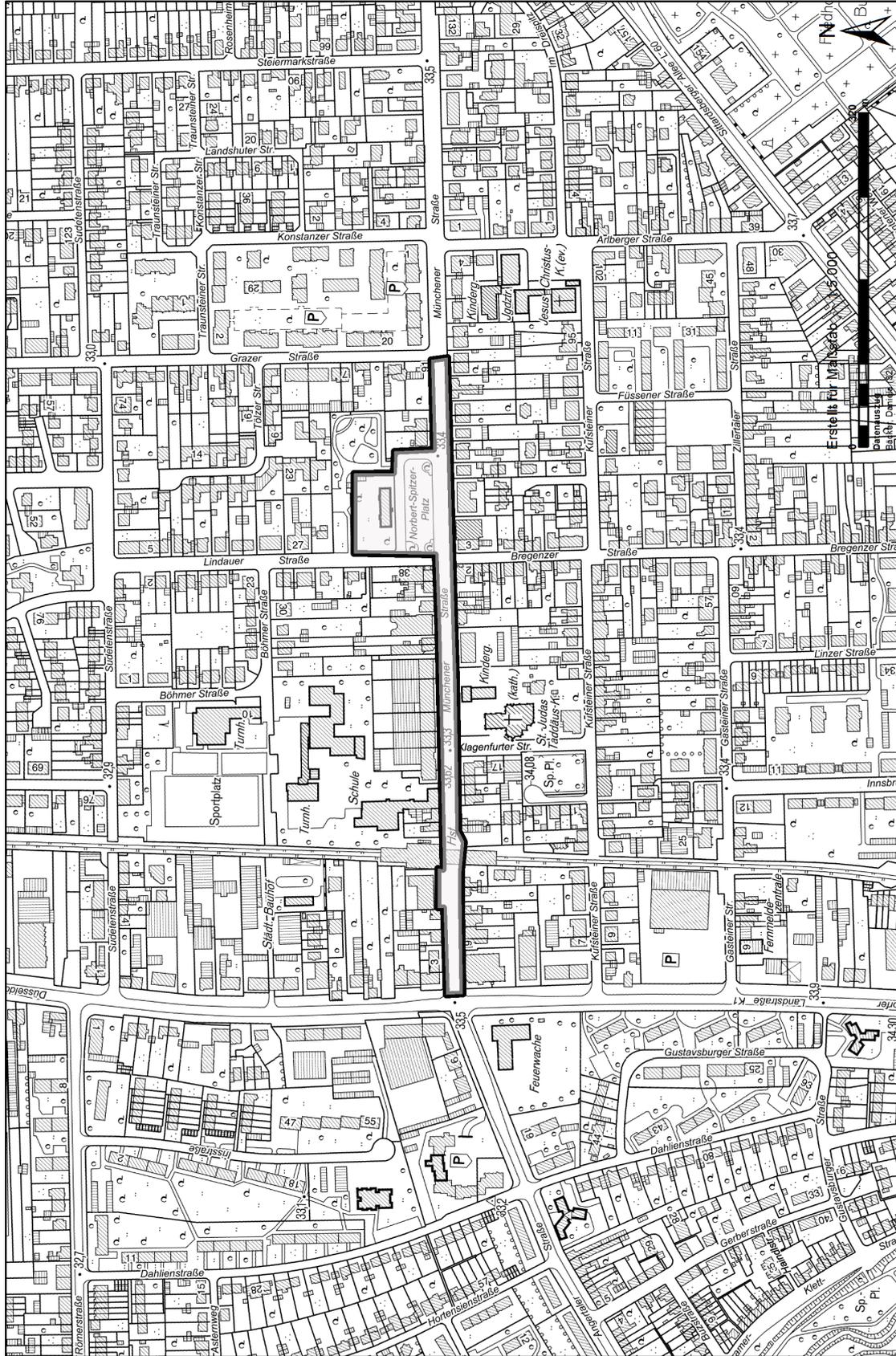
Asterlager Straße



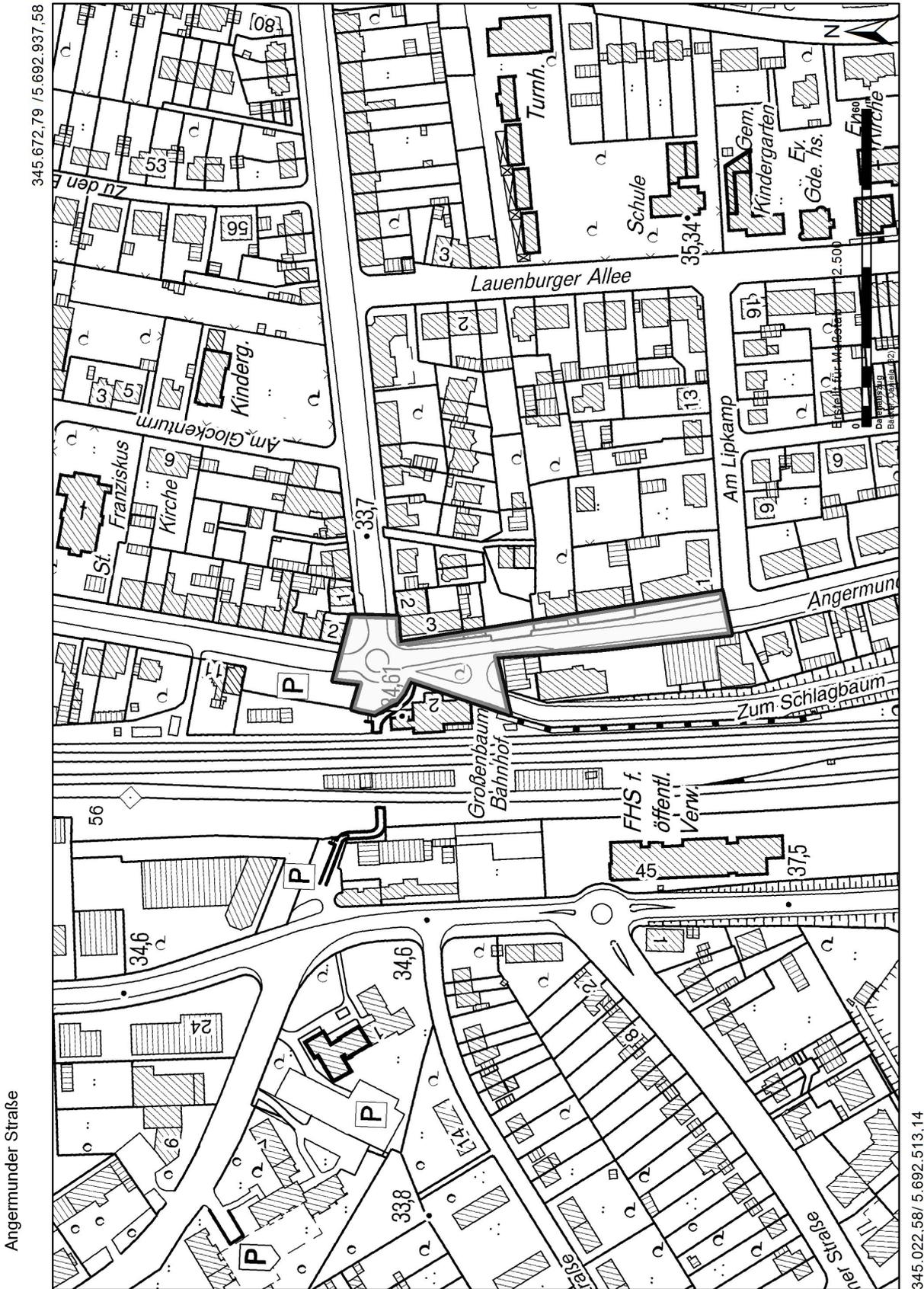
339.951.68 / 5.698.521.49

Münchener Straße, Norbert-Spitzer-Platz

345.014.41 / 5.695.310,78



343.713,98/ 5.694.461,90



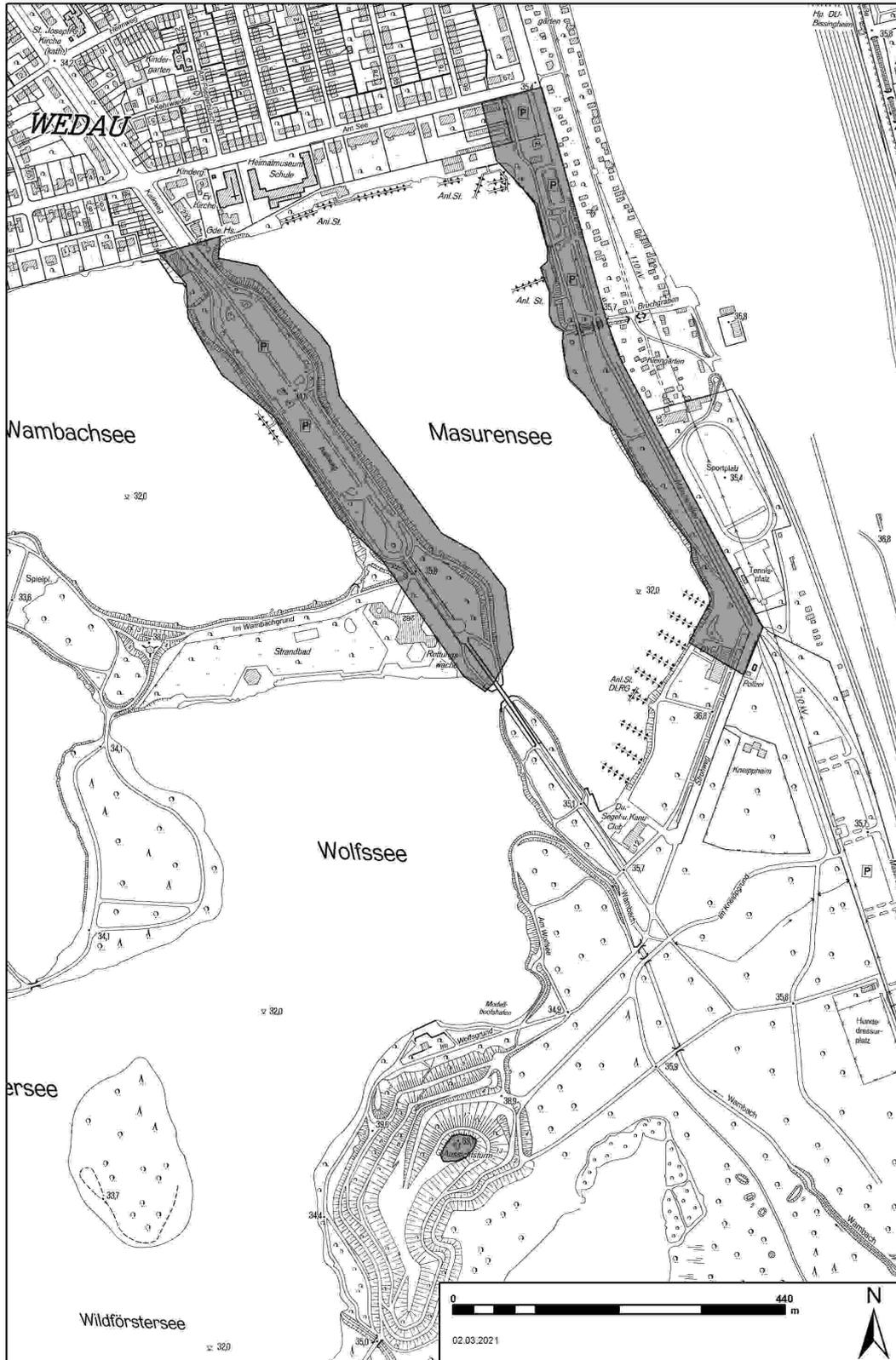
345.672.79 / 5.692.937,58

Angermunder Straße

345.022,58 / 5.692.513,14

6-Seen-Platte, Aussichtsplattform (zwischen Wildförstersee/ Wolfsee und Haubachsee)
Parkfläche am Kalkweg, Masurenalle (zwischen Am See und Strohweg)

347.573,36 / 5.695.700,49

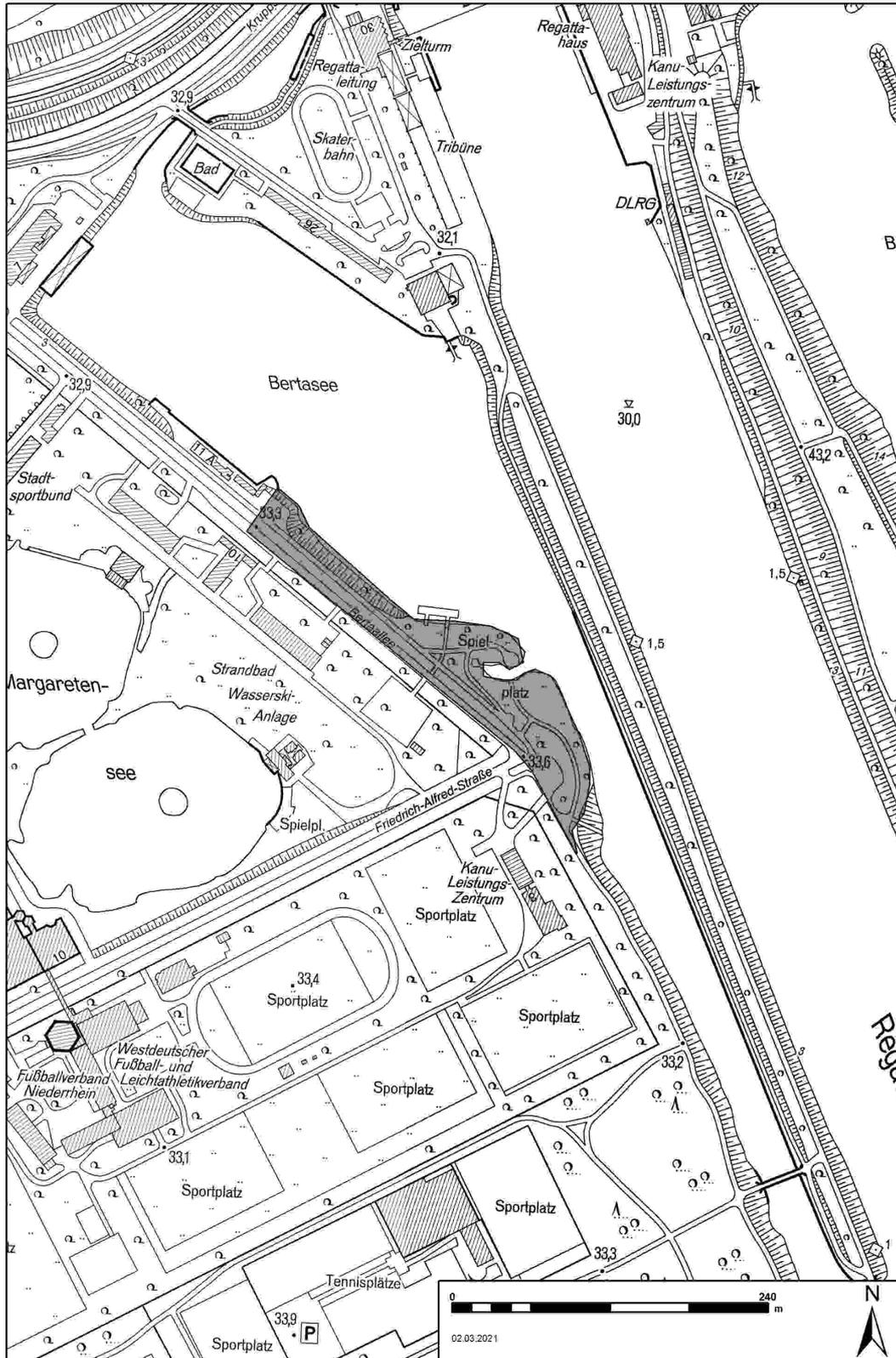


346.384,93/ 5.693.879,89

Regattabahn

Bertaallee (zwischen Hausnr. 16 "Michas Seehütte" bis Anfang Eichenweg)

346.376,57 / 5.697.935,98



345.697,47 / 5.696.895,64

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de